

S a t z u n g
der Stadt Alzey
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer A und B ab dem Jahr 2025
(Grundsteuerhebesatzsatzung) vom 09.12.2024

Inhalt

§ 1 Erhebungsgrundsatz.....	2
§ 2 Hebesätze für 2025	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat am 09.12.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Alzey erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze für 2025

Die Stadt Alzey setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 480 v. H.
- b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

55232 Alzey, den 09.12.2024
Stadtverwaltung Alzey

gez.

Steffen Jung
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.